

Jacob und Wilhelm Grimm zu Ehren

Herausgegeben
von
Hans-Bernd Harder und Dieter Hennig

Mit den Vorträgen:

Zu Sinn und Bedeutung der Märchen

von Hermann Bausinger

und

Das Bild der Frau im Märchen und im Volkslied

von Lutz Röhrich

sowie dem Beitrag:

25 Jahre Brüder Grimm-Museum

von Dieter Hennig



HITZEROTH

Vertrag

zwischen der Stadt Kassel, vertreten durch den Magistrat,
und
der Brüder Grimm-Gesellschaft e.V., Kassel-Wilhelmshöhe, Heinrich
Schütz-Allee 35, vertreten durch den Vorstand.

§ 1

- (1) Die Vertragsschließenden gründen gemeinsam das Brüder Grimm-Museum in Kassel.
- (2) Die Stadt Kassel stellt den früheren Lesesaal der Murhard'schen Bibliothek und Landesbibliothek zur Unterbringung des Museums zur Verfügung. Eine spätere Verlegung in das Bellevue-Schlößchen, Schöne Aussicht 2, ist vorgesehen.

§ 2

- (1) Das Brüder Grimm-Museum wird von der Stadt Kassel verwaltet und getragen. Die dafür zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel werden im städtischen Haushaltsplan ausgewiesen.
- (2) Über die Berufung und Abberufung des Leiters des Brüder Grimm-Museums entscheiden auf Vorschlag eines zu bildenden Kuratoriums die Stadt Kassel und der Vorstand der Brüder Grimm-Gesellschaft gemeinsam.
- (3) Die Brüder Grimm-Gesellschaft wird den Leiter in seiner Arbeit beratend unterstützen. Er ist hinsichtlich der Gestaltung des Museums an die Weisungen des Kuratoriums gebunden.

§ 3

(1) Das Kuratorium wird zunächst aus 3 Mitgliedern gebildet. Eine Erweiterung kann nur in der Weise erfolgen, daß die Zahl der Mitglieder stets durch 3 teilbar sein muß. Sie bedarf des Einvernehmens beider vertragsschließenden Parteien.

(2) Die Stadt Kassel stellt 2/3 der Mitglieder des Kuratoriums, die Brüder Grimm-Gesellschaft 1/3, wobei der jeweilige 1. Vorsitzende der Brüder Grimm-Gesellschaft stets kraft Amtes dem Kuratorium angehören muß.

(3) Über Berufung und Abberufung der Mitglieder des Kuratoriums entscheiden die Vertragschließenden in eigener Zuständigkeit. Der Leiter des Brüder Grimm-Museums kann nicht gleichzeitig Mitglied des Kuratoriums sein.

(4) Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben. Es wählt seinen Vorsitzenden selbst.

§ 4

(1) Die Brüder Grimm-Gesellschaft stellt der Stadt Kassel Bilder, Dokumente, Handschriften und Bücher, die sich auf das Leben und Wirken der Brüder Grimm beziehen, kostenlos als Leihgaben für dieses Museum zur Verfügung. Sie wird sich bemühen, weitere Objekte für diesen Zweck zu erwerben oder als Leihgaben zu gewinnen.

(2) Die Stadt Kassel bringt ihrerseits die entsprechenden, in städtischem Besitz befindlichen Objekte in das Museum ein.

(3) Wegen einer Vergrößerung des Bestandes wird die Stadt Kassel Verhandlungen mit dem Staatsarchiv in Marburg, dem Landesmuseum in Kassel und weiteren, etwa noch in Betracht kommenden Stellen aufnehmen, um die Überlassung von Leihgaben für das Brüder Grimm-Museum zu erwirken.

§ 5

Für eine ausreichende Versicherung der in das Brüder Grimm-Museum eingebrachten Objekte sorgt die Stadt Kassel.

§ 6

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (2) Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird das Amtsgericht Kassel als Gerichtsstand vereinbart.
- (3) Die Kosten für den Vertragsabschluß tragen die Brüder Grimm-Gesellschaft und die Stadt Kassel je zur Hälfte.

Kassel, den 15. Dezember 1959

Der Magistrat der Stadt Kassel

Brüder Grimm-Gesellschaft e. V.

(l.s.)

(Dr. Lauritzen)
Oberbürgermeister

(Redl)
Stadtschulrat

Der Vorsitzende
D.Dr. Karl Vötterle